

FÜM II – Bürgerliches Recht
Donnerstag, 11. April 2019

Lukas leidet unter der psychischen Störung **Oniomanie (Kaufsucht)**. Vor kurzem wurde ihm sein bester Freund, der **Rechtsanwalt Richy**, rechtskräftig als **gerichtlicher Erwachsenenvertreter** für den Abschluss von Kaufverträgen und damit zusammenhängende Zahlungen bestellt. Der **Gerichtsbeschluss** sieht vor, dass für den **Abschluss von Kaufverträgen ab einem Kaufpreis von € 2.000 Richys Genehmigung** erforderlich ist. **Eine Eintragung im ÖZVV erfolgte nicht.**

Lukas, der sein Leben wieder im Griff hat, übersiedelt ins Grüne. Für sein neues Heim kauft **Lukas** völlig unbeeinträchtigt von seiner Krankheit bei der **Design-GmbH** einen **Glastisch** um € 1.000 und – am nächsten Tag – ein **Bett** um € 2.500. Beide Rechnungen sind in einem Monat per **Banküberweisung** zu bezahlen. In beiden Fällen verschweigt er der **Design-GmbH** seinen **Erwachsenenvertreter**, um sich lästige Diskussionen zu ersparen. Die Möbel werden **umgehend geliefert**.

Kurz darauf **verfällt Lukas** aber wieder seiner **Kaufsucht** und kauft bei der **Design-GmbH** eine **Designerlampe** um € 1.500, die er gemeinsam mit dem Bett und dem Glastisch bezahlen soll. Zu Hause montiert er die Lampe an der Decke. Aufgrund eines **seltene Produktionsfehlers** an der **Aufhängung der Lampe** stürzt sie auf den Glastisch. Lampe und Glastisch sind ein einziger **Scherbenhaufen**. Die **Lampe war eine Eigenproduktion der Design-GmbH**, welche die **Aufhängung über einen Zwischenhändler** von der Herstellerin **Montage&Fix-GmbH** bezogen hat.

Lukas berichtet **Richy** von seinem Unglück und beichtet ihm die Einkäufe. Obwohl er weiß, dass **Lukas** in letzter Zeit immer wieder geistig klar war, stellt **Richy** keine Nachforschungen an und teilt der **Design-GmbH** mit, dass er die „ungültigen“ Verträge keinesfalls genehmigen werde. Bei **Fälligkeit zahlen weder Richy noch Lukas**, dessen Zustand sich immer noch nicht gebessert hat. **Daraufhin schaltet die Design-GmbH ein Inkassobüro** ein, wodurch **ihr Betreuungskosten iHv € 100 je Kaufgegenstand** entstehen.

Zu allem Überfluss hat **Richy** auch privat Probleme. Nachdem **Richy** sechs Jahre lang getrennt von seiner Ehefrau **Chantal** gelebt hatte, zogen sie vor einem halben Jahr wieder in die gemeinsame Villa, um der Ehe noch eine Chance zu geben. Der Versuch **scheiterte jedoch endgültig**, weshalb sie seit kurzem wieder getrennt leben. Sie können sich aber **nicht über die Scheidungsfolgen einigen**, weil **Chantal ab sofort Unterhalt verlangt**. Schließlich hat sie sich **stets um den Haushalt** und die **gemeinsamen Kinder gekümmert**, weshalb sie **nie eine Ausbildung** beginnen konnte. Als **Richy** erfährt, dass **Chantal sich nach der letzten Trennung frisch verliebt** hat, beauftragt er einen Detektiv um € 1.000. Dieser ertappt **Chantal** **ausgerechnet mit Lukas** während einer heißen Liebesnacht.

Wie ist die Rechtslage?

→ Bestehen der Scheidung?

→ Unterhalt 66, 65, 68a

Nachname: _____ Matrikelnummer: _____
 Punkte BR: 39 / 80 Punkte UR: 13,5 / 20
 Gesamtpunkte: 52,5 / 100 Note: Geenigend

Lösungsskizze Teil Bürgerliches Recht

Glastisch

I. Design-GmbH gegen Lukas auf Zahlung des Kaufpreises iHv € 1.000 (Glastisch) gem § 1062 sowie Verzugszinsen gem § 1333 Abs 1 iVm § 1000 Wirksame Bestellung eines Erwachsenenvertreters trotz fehlender Eintragung – außerhalb Genehmigungsvorbehalt – ausreichend entscheidungsfähig – Kaufvertrag gültig – fällig – Schuldnerverzug – Verzugszinsen	4 P	3
II. Design-GmbH gegen Lukas auf Rückgabe des Glastisches (Wertersatz) gem § 1435 (§ 921) nach erfolgtem Rücktritt gem § 918 [ZP] Rücktritt nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – Glastisch untergegangen – Wertersatz	1 ZP	0,5
III. Design-GmbH gegen Lukas auf Schadenersatz iHv € 100 (Betriebskosten Glastisch) gem §§ 1293 ff, § 1333 Abs 2 iVm § 1313a Zurechnung des Erwachsenenvertreters nach § 1313a – subjektiver Schuldnerverzug – Verzugszinsen (Betriebskosten) bzw Nichterfüllungsschaden bei Rücktritt	2 P	1
IV. Design-GmbH gegen Richy auf Schadenersatz iHv € 100 (Betriebskosten Glastisch) samt Verzugszinsen gem §§ 1293 ff [ZP] kein Schutzgesetz – bloßer Vermögensschaden nicht ersatzfähig	1 ZP	
V. Lukas gegen Richy auf Schadenersatz iHv € 100 (Betriebskosten Glastisch) samt Verzugszinsen (Glastisch) gem §§ 1293 ff, § 249 Billigkeitshaftung des Erwachsenenvertreters	1,5 P	
VI. Lukas gegen Richy auf Zahlung von € 100 (Betriebskosten Glastisch) samt Verzugszinsen (Glastisch) gem § 1313 [ZP]	1 ZP	
	7,5 P + 3 ZP	4,5

Bett

VII. Design-GmbH gegen Lukas auf Zahlung des Kaufpreises iHv € 2.500 (Bett) gem § 1062 sowie Verzugszinsen gem § 1333 Abs 1 iVm § 1000 Innerhalb Genehmigungsvorbehalt – Kaufvertrag ungültig mangels nachträglicher Genehmigung	2 P	1
VIII. Design-GmbH gegen Lukas auf Zahlung der Betriebskosten iHv € 100 (Bett) gem §§ 1293 ff, § 1333 Abs 2 Kein Erfüllungsanspruch – keine daraus resultierenden Folgeansprüche	1 P	
IX. Design-GmbH gegen Lukas auf Rückgabe des Bettes gem § 366 Design-GmbH noch Eigentümerin	1 P	
X. Design-GmbH gegen Lukas auf Rückgabe des Bettes gem § 1431 (§ 877)	1 P	
XI. Design-GmbH gegen Lukas auf Schadenersatz iHv € 100 (Betriebskosten Bett) gem §§ 1293 ff c/c Fraglich ob Aufklärungspflichtverletzung – Vertrauensschaden – deliktisfähig	1,5 P	
	6,5 P	

Designerlampe

XII. Design-GmbH gegen Lukas auf Zahlung des Kaufpreises iHv € 1.500 (Designerlampe) gem § 1062 sowie Verzugszinsen § 1000 und § 1333 Abs 2 Nicht entscheidungsfähig – Kaufvertrag ungültig mangels nachträglicher Genehmigung (§ 242 Abs 3 nicht einschlägig)	1,5 P	1,5
XIII. Design-GmbH gegen Lukas auf Zahlung der Betriebskosten iHv € 100 (Designerlampe) gem §§ 1293, § 1333 Abs 2 Kein Erfüllungsanspruch – keine daraus resultierenden Folgeansprüche	1 P	1
XIV. Design-GmbH gegen Lukas auf Wertersatz für die Designerlampe gem § 1431 (§ 877) § 1437 S 2 (zur alten Rechtslage § 1424 analog) – Designerlampe nicht mehr vorhanden und nicht zum Nutzen des Empfängers verwendet	2,5 P	
XV. Design-GmbH gegen Lukas auf Schadenersatz iHv € 100 (Betriebskosten Designerlampe) gem §§ 1293 ff c/c deliktisfähig?	Siehe XI	
	5 P	2,5

Produkt Haftung		
XVI. Lukas gegen Design-GmbH auf Zahlung (Hv € 2.500 (€ 1.000 Glattisch/€ 1.500 Designerlampe) gem §§ 1 ff PHG Glattisch: Designerlampe ist Produkt - Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens (Verkauf an Lukas) - Design-GmbH ist Herstellerin - € 500 Selbstbehalt Designerlampe: Lukas durch Zerstörung der Designerlampe nicht geschädigt [keine vom P. verschiedene Sache]	3 P	2,5
XVII. Lukas gegen Montage&Fix-GmbH auf Zahlung (Hv € 2.500 (€ 1.000 Glattisch, € 1.500 Designerlampe) gem §§ 1 ff PHG Glattisch: Aufhängung ist Produkt - Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens (Verkauf an Zwischenhändler) - Montage&Fix-GmbH ist Teilherstellerin - € 500 Selbstbehalt Designerlampe: Lukas durch Zerstörung der Designerlampe nicht geschädigt [Teilhersteller haftet nach der Rap und einem Teil der Lehre nicht für Weiterfresserschäden am Endprodukt]	3 P	2 Teilhersteller weist
XVIII. Design-GmbH gegen Montage&Fix-GmbH auf Rückersatz (Hv € 500 gem § 12 Abs 1 PHG Voller Rückersatz → Widespruch - Haftung von M+F)	1 P	1
XIX. Design-GmbH gegen Montage&Fix-GmbH auf Zahlung des Werts der Designerlampe ohne Aufhängung gem §§ 1 ff PHG [ZP] Keine Haftung, weil Designerlampe von Design-GmbH überwiegend in Unternehmen verwendet (§ 2 Z 1 PHG)	1 ZP	
	7 P + 1 ZP	15,5

Familienrecht		
XX. Riky gegen Chantal auf Scheidung wegen Verschuldens gem § 49 EheG Schwere Eheverfehlung - Verschuldens - aber Eheverfehlung nicht kausal für unheilbare Zerrüttung <i>bejaht</i>	2 P	1
XXI. Riky/Chantal gegen Chantal/Riky auf Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft gem § 55 EheG Häusliche Gemeinschaft bereits einmal über drei Jahre aufgehoben - Fristunterbrechung - Frist nicht abgelaufen	2 P	2
XXII. Antrag von Riky und Chantal auf Scheidung im Einvernehmen gem § 55a EheG [ZP] Eheliche Lebensgemeinschaft noch kein halbes Jahr aufgehoben - keine Einigung über Scheidungsfolgen	1 ZP	1
XXIII. Chantal gegen Riky auf Zahlung eines angemessenen Unterhalts gem § 94 Unterhalt während aufrechter Ehe - Aufhebung des gemeinsamen Haushalts - haushaltsführender Ehegatte unterhaltsberechtigt - fraglich ob Zumutbarkeit relevant - kein Rechtsmissbrauch	2,5 P	2
XXIV. Riky gegen Chantal auf Schadenersatz (Hv € 1.000 gem §§ 1293 ff iVm § 90 Verletzung der ehelichen Pflichten (Treupflicht) - trotz unheilbarer Zerrüttung? <i>verneint</i>)	2 P	
XXV. Riky gegen Lukas auf Schadenersatz (Hv € 1.000 gem §§ 1293 ff iVm § 90 Eheliche Treupflicht wirkt auch ggü drittem Störer - in dieser Hinsicht deliktisfähig)	1,5 P	
XXVI. Chantal/Lukas gegen Lukas/Chantal auf Zahlung von € 500 gem § 896	1 P	
	11 P + 1 ZP	6

- Verschulden von
M+F bejaht

- Widespruch PHG

(verneint allg. Haftung des Teilherstellers)

Gesamterindruck 3 P	1
Gesamt 40 P + 5 ZP	15,5

Information

Gem § 12 Studienplan Diplom hat die schriftliche Modulprüfung „Privatrecht“ (FÜM II) zu 80 % aus dem Stoff „Bürgerliches Recht“ und zu 20 % aus dem Stoff „Unternehmensrecht (iWS)“ zu bestehen. Für eine positive Beurteilung müssen jeweils zumindest 40 % der erzielbaren Punkte und insgesamt mindestens 50 % erreicht werden.

Im Teil „Bürgerliches Recht“ können daher 80 Punkte, im Teil „Unternehmensrecht (iWS)“ 20 Punkte erreicht werden. Für eine positive Beurteilung der FÜM II waren also im Bürgerlichen Recht zumindest 32 Punkte (40 % von 80), im Unternehmensrecht zumindest 8 Punkte (40 % von 20) und insgesamt zumindest 50 Punkte erforderlich.

Das Korrekturblatt für den Teil „Bürgerliches Recht“ weist 40 Punkte aus. Die erzielte Punktzahl ist somit mit dem Faktor zwei zu multiplizieren.

FÜM II

Unternehmensrechtlicher Teil

Die **B-GmbH** beauftragt den Bauunternehmer **A** mit dem Bau eines Geschäftsgebäudes. Dabei wird wahrheitsgemäß darauf hingewiesen, dass sich die **B-GmbH** in Gründung befindet und der Geschäftsbetrieb noch nicht aufgenommen wurde.

Zur Besicherung der Kosten des Rohbaus stellt der Geschäftsführer der **B-GmbH** einen Wechsel (**Wechsel 1**) iHv EUR 150.000 aus, akzeptiert und übergibt diesen an **A**. Für die restlichen, noch nicht gänzlich abschätzbaren Kosten iHv ca EUR 30.000 für die schlüsselfertige Übergabe stellt der Geschäftsführer der **B-GmbH** einen weiteren Wechsel (**Wechsel 2**) aus, akzeptiert und übergibt diesen ebenso an **A**. Dieser trägt den Vermerk „ohne Protest“. Vereinbart wird, dass **Wechsel 2** später durch Einsetzen einer Wechselsumme, die den Baukosten entspricht, und der Fälligkeit vervollständigt werden soll; abgesehen davon wird **Wechsel 2** formgültig ausgefüllt. Weitere Vereinbarungen werden nicht getroffen.

A indossiert und übergibt **Wechsel 2** der **C-AG**. Dabei gibt **A** an, dass ihm die **B-GmbH** zwar grundsätzlich nur EUR 30.000 schulde; gleichzeitig versichert er wahrheitswidrig, dass **Wechsel 2** auf maximal EUR 500.000 ausgefüllt werden könne. Daraufhin wird von der **C-AG** die Wechselsumme tatsächlich mit einem Betrag iHv EUR 500.000 ausgefüllt. **Wechsel 2** wird von der **C-AG** an die **D** indossiert und übergeben. Dies erfolgt, nachdem die Hausbank der **B-GmbH** der **D** versichert, dass die Wechselsumme im Vermögen der **B-GmbH** Deckung findet. In der Folge wird die Fälligkeit eingesetzt und **Wechsel 2** zum Fälligkeitsdatum am Zahlungsort vorgelegt.

Nach Fertigstellung des schlüsselfertigen Geschäftsgebäudes nimmt die **B-GmbH** dieses ab. Als **A** drei Monate später unter Vorlage des fälligen **Wechsels 1** Zahlung des Werklohns zzgl. Verzugszinsen begehrt, verweigert die **B-GmbH** diese, da die Mauern eindeutig schief sind. Bei fachgerechter Abnahme wäre dies sofort aufgefallen. Diese Abweichungen erkannte die **B-GmbH** aber erst drei Monate nach Abnahme.

Wie ist die Rechtslage?

Matrikelnummer. _____

1. Wechsel 1		
1.1 A gg B-GmbH auf Zahlung der Wechselsumme iHv EUR 150.000	<ul style="list-style-type: none"> - Formerfordernisse der Urkunde lt SV erfüllt; Formelle Berechtigung: Art 16 Abs 1 WG - EW B-GmbH: GWL gem § 922 Abs 1 iVm § 932 Abs 1 ABGB - Im Grundverhältnis greift Abstraktheit des Wechsels nicht durch; entgeltlicher Vertrag (Werkvertrag), Mangel (Mauern schiefl) - Gegen-EW A: Unterlassene Mängelrüge gem § 377 UGB - Anwendbarkeit 4. Buch: § 343/3 UGB nimmt lediglich Vorbereitungsgeschäfte natürlicher Geschäfte aus; B-GmbH ist jurP - Entkräftung Gegen-EW B: § 381 Abs 2 UGB - § 381 Abs 2 UGB: Werkvertrag über Herstellung eines <u>Geschäftsgebäudes</u> fällt nicht in Anwendungsbereich des Abschnitts über den Warenkauf (§§ 373ff), weil zwar körperliche, aber <u>unbewegliche Sache</u> 	4,5
2. Wechsel 2		
2.1 D gg B-GmbH auf Zahlung der Wechselsumme iHv EUR 500.000	<ul style="list-style-type: none"> - Formerfordernisse: Blankowechsel, dh Vereinbarung, dass exakte Wechselsumme sowie die Verfallszeit erst später eingetragen wird (kein unbewusst unvollständiger Wechsel); Art 2 Abs 2 WG greift nicht - EW B-GmbH: GWL s bereits oben; GWL-Einwand sticht nicht, aufgrund der Abstraktheit des Grundverhältnisses (Art 17) - Gegen-EW D: Art 10 WG schützt <u>gutgläubigen</u> Erwerber im Falle des vereinbarungswidrigen Ausfüllens eines Blankowechsels; grds <u>keine Nachforschungspflichten</u>, sofern keine besonderen Umstände Anlass geben; <u>Indizien:</u> Höhe/Alter Wechselforderung oder Bonität Vormann. D handelte im Zeitpunkt des Erwerbs weder in bösem Glauben noch grob fahrlässig 	8,5
2.2 D gg A auf Zahlung der Wechselsumme iHv EUR 500.000	<ul style="list-style-type: none"> - Haftung aus Rechtschein: Rückgriff mangels Zahlung (Art 43 Abs 1 WG); von Vorlage und Protesterhebung abhängig (Art 44, 53 WG). In casu <u>Protestverbot</u> iSv Art 46 Abs 1 WG 	
2.3 D gg C-AG auf Zahlung der Wechselsumme iHv EUR 500.000	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Protestverbot</u> wirkt gegenüber allen anderen Wechselverpflichteten (Art 46 Abs 3 WG), dh nur Vorlage notwendig 	
2.4 C-AG gg A auf Zahlung der Wechselsumme iHv EUR 500.000	<ul style="list-style-type: none"> - Rebourss regress 	
2.5 B-GmbH gg A auf Schadenersatz ex contractu gem § 1295 ff ABGB	<ul style="list-style-type: none"> - Es liegt eine Verletzung der Ausfüllungsbefugnis und des Begebungsvertrages vor. 	
3. Ansprüche aus dem Grundverhältnis		
3.1 A gg B-GmbH auf Zhlg des Werklohns iHv EUR 150.000 gem § 1170 ABGB iVm § 456 UGB	<ul style="list-style-type: none"> - Werklohn nach Vollendung des Werkes fällig - Verzugszinsen: § 456 UGB als lex specialis zu den nach bürgerlichem Recht geltenden Zinssatz iHv 4%; Anwendbarkeit des 4. Buches ist zu bejahen, ebenso handelt es sich um eine Geldforderung aus einem B2B Geschäft; subjektiver Verzug muss für die Anwendbarkeit des § 456 UGB vorliegen; Abgrenzung zu wechselrechtlichen Zinsen; EW B-GmbH: GWL gem § 922 Abs 1 iVm § 932 Abs 1 ABGB (siehe oben) 	0
Summe		
Zusatzpunkte		0,5
Gesamtsumme		13,5

11.9.19 ZR

Lukas leidet unter der psychischen Störung Oniomanie (Kaufsucht). Vor kurzem wurde ihm sein bester Freund, der RA **Richy**, rechtskräftig als gerichtlicher Erwachsenenvertreter für den Abschluss von Kaufverträgen und damit zusammenhängende Zahlungen bestellt. Der Gerichtsbeschluss sieht vor, dass für den Abschluss von Kaufverträgen ab einem Kaufpreis von 2.000€ Richys Genehmigung erforderlich ist. Eine Eintragung im ÖZVV erfolgte nicht.

Lukas, der sein Leben wieder im Griff hat, übersiedelt ins Grüne. Für sein neues Heim kauft Lukas völlig unbeeinträchtigt von seiner Krankheit bei der **Design-GmbH** einen Glastisch um 1.000€ und – am nächsten Tag – ein Bett um 2.500€. Beide Rechnungen sind in einem Monat per Banküberweisung zu bezahlen. In beiden Fällen verschweigt er der Design-GmbH seinen Erwachsenenvertreter, um sich lästige Diskussionen zu ersparen. Die Möbel werden umgehend geliefert.

Kurz darauf verfällt Lukas aber wieder seiner Kaufsucht und kauft bei der Design-GmbH eine Designerlampe um 1.500€, die er gemeinsam mit dem Bett und dem Glastisch bezahlen soll. Zu Hause montiert er die Lampe an der Decke, aufgrund eines seltenen Produktionsfehlers an der Aufhängung der Lampe stürzt sie auf den Glastisch. Lampe und Glastisch sind ein einziger Scherbenhaufen. Die Lampe war eine Eigenproduktion der Design-GmbH, welche die Aufhängung über einen Zwischenhändler von der Herstellerin **Montage&Fix-GmbH** bezogen hat.

Lukas berichtet Richy von seinem Unglück und beichtet ihm die Einkäufe. Obwohl er weiß, dass Lukas in letzter Zeit immer wieder geistig klar war, stellt Richy keine Nachforschungen an und teilt der Design-GmbH mit, dass er die „ungültigen“ Verträge keinesfalls genehmigen werde. Bei Fälligkeit zahlen weder Richy noch Lukas, dessen Zustand sich immer noch nicht gebessert hat. Daraufhin schaltet die Design-GmbH ein Inkassobüro ein, wodurch ihr Betreuungskosten iHv 100€ je Kaufgegenstand entstehen.

Zu allem Überfluss hat Richy auch privat Probleme. Nachdem Richy sechs Jahre lang getrennt von seiner Ehefrau **Chantal** gelebt hatte, zogen sie vor einem halben Jahr wieder in die gemeinsame Villa, um der Ehe noch eine Chance zu geben. Der Versuch scheiterte jedoch endgültig, weshalb sie seit kurzem wieder getrennt leben. Sie können sich aber nicht über die Scheidungsfolgen einigen, weil Chantal ab sofort Unterhalt verlangt. Schließlich hat sie sich stets um den Haushalt und die gemeinsamen Kinder gekümmert, weshalb sie nie eine Ausbildung beginnen konnte. Als Richy erfährt, dass Chantal sich nach der letzten Trennung frisch verliebt hat, beauftragt er einen Detektiv um 1.000€. Dieser ertappt Chantal ausgerechnet mit Lukas während einer heißen Liebesnacht.

Wie ist die Rechtslage?

- 1) GmbH gegen L auf Zahlung des Kaufpreises iHv 1.000€ gem § 1062 und Verzugszinsen §1333/1 iVm § 1000 - besteht

Kaufvertrag: Glastisch um 1000€ (Konsensualvertrag)

Sache übergeben

Vertragspartner: L -> lucidum intervallum dh Geschäft wirksam (Rs Zustimmung wäre gar nicht nötig gewesen)

Gewählter und gesetzlicher müssen eingetragen werden, gerichtlicher nicht weil deklarativ wirkt

- 2) GmbH gegen L auf Zahlung des Kaufpreises iHv 2.500€ gem § 1062 iVm § 1333/1 iVm § 1000 -> besteht nicht

s.1)

Rs Zustimmung wäre eigentlich nötig gewesen aber lucidum intervallum -> nachträgliche Genehmigung fehlt aG Genehmigungsvorbehalt (§ 242/2)

- 3) GmbH gegen L auf Zahlung des Kaufpreises iHv 1.500€ gem § 1062 und Verzugszinsen gem § 1333/1 iVm § 1000 -> besteht

L geschäftsunfähig -> R muss Geschäft zustimmen, weil nicht unter § 242/3 fällt

Geschäft schwebend unwirksam bis R zustimmt -> hat nicht zugestimmt -> Kaufvertrag ungültig

Rs Vertretungsmacht geht aber erst ab Geschäften von min 2.000€, liegt hier nicht vor, daher ist der Vertrag gültig

Wenn er entscheidungsfähig ist kann er alles bis 2.000€ machen, wenn nicht ist er geschäftsunfähig und ohne nachträgliche Genehmigung kann er nichts machen

- 4) GmbH gegen R auf SE iHv 100€ gem § 1293 ff ex delicto -> besteht nicht

S: 100€ bloßer Vermögensschaden

RW: nicht gegeben

V: Vorsatz/grobe FLL, § 1299

K: csqn

§ 6/1 Z 15 KSchG wenn dann beim L

Betriebskosten § 1333/2

Verzugszinsen § 1333/1

- 5) GmbH gegen L auf SE iHv 100€ gem § 1293 ff iVm § 1333/2 iVm § 1313a (siehe Lösung)

- 6) L gegen MF-GmbH auf Zahlung v 2.500€ gem § 1 PHG ff – besteht iHv 500€

Schaden: Glastisch (vom Produkt verschiedene Sache) iHv 500€ (Selbstbehalt iHv 500€)
-> Sachschaden

Hersteller: MF-GmbH weil Endherstellerin der Aufhängung

Fehler: bewegliche körperliche Sache, bietet nicht die Sicherheit, die man den Umständen nach erwarten darf (Produktionsfehler), bereits in Verkehr gebracht

Verjährung: 10J nicht abgelaufen

7) R gegen C auf Scheidung gem § 49 EheG – besteht nicht

Schwere Eheverfehlung (Ehebruch) nicht kausal Zerrüttungskausalität

§ 55 EheG besteht nicht

8) C gegen R auf Unterhalt gem § 68a/2 EheG

aG einvernehmlicher Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft Haushaltsführung & Pflege/Erziehung des Kindes gewidmet, Mangel an Erwerbsmöglichkeiten -> Unterhalt soweit Selbsterhaltung nicht zumutbar

9) R gegen C/L auf SE iHv 1000€ gem § 1293 ff ex contractu/delicto - besteht

Schaden: reiner Vermögensschaden

RW: Verletzung der ehelichen Treuepflicht/ Verstoß gegen die guten Sitten (§ 1295/2)

V: Vorsatz/Absichtlichkeit

K: csqn